

Kleine Anfrage 21/2573**Sascha Herr (fraktionslos) vom 26.08.2025****Entlohnung von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Hessen****und****Antwort****Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales****Vorbemerkung Fragesteller:**

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) leisten einen wichtigen Beitrag zur beruflichen Eingliederung und sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen in Deutschland. Dort sind die Beschäftigten u.a. in handwerklichen, gärtnerischen, gastronomischen oder textilen Bereichen tätig und erbringen Leistungen, die oftmals auch in die Wirtschaft einfließen.

Das derzeitige Entgeltsystem sieht ein Arbeitsentgelt zuzüglich ergänzender Sozialleistungen vor, was in der Praxis jedoch dazu führt, dass die Entlohnung weit unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Diese Situation steht zunehmend in der öffentlichen Kritik und es wird diskutiert, ob die derzeitige Vergütungspraxis den Anforderungen einer gerechten Entlohnung entspricht und ob die eingesetzten staatlichen Mittel effizient und zielgerichtet eingesetzt werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie hoch ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt der in hessischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigten Personen?
(Bitte auflisten nach Region und Träger).

Die Daten aus der Statistik zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderung in Werkstätten liegen für das Jahr 2023 vor. Das durchschnittliche Arbeitsentgelt betrug im Jahr 2023 in Hessen 218 € inklusive eines Arbeitsförderungsgeldes in Höhe von 52 €. Eine Auflistung nach Region und Träger sieht die statistische Erfassung nicht vor.

Frage 2 Wie groß ist die Spannweite zwischen dem niedrigsten und dem höchsten durchschnittlichen Entgelt in hessischen Werkstätten? (Bitte auflisten nach Träger).

Die Löhne in Werkstätten für behinderte Menschen setzen sich nach § 221 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX aus einem Grundlohn in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften im Berufsbildungsbereich leistet, und einem leistungsbezogenen Steigerungsbetrag zusammen. Der Steigerungsbetrag wiederum bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. Daraus ergibt sich, dass das niedrigste Entgelt dem Grundlohn zu entsprechen hat. Dieser wiederum beträgt monatlich 133 €. Da sich der monatliche Gesamtlohn aus dem Grundlohn sowie dem Steigerungsbetrag zusammensetzt und letzterer individuell bemessen wird, liegen keine Erkenntnisse über die Spannweite zwischen dem niedrigsten und dem höchsten durchschnittlichen Entgelt vor.

Frage 3 Wie viele Beschäftigte in hessischen WfbM sind den letzten zehn Jahren in den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen?

In den Jahren 2015-2024 sind 452 Werkstattbeschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt.

Frage 4 Welche Maßnahmen werden aktuell ergriffen, um Übergänge von Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu fördern?

Geeignete Maßnahmen sind neben den Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes die sogenannten betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze in Betrieben (BiB) des allgemeinen Arbeitsmarktes, die die Basis bilden, damit Werkstattbeschäftigte eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt perspektivisch eingehen können. In Hessen ist es seit vielen Jahren geübte Praxis zwischen dem Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen, der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sowie den Verbänden privater Träger in Hessen Rahmenzielvereinbarungen über den Ausbau betriebsintegrierter

Beschäftigungsplätze aber auch über jährliche Vermittlungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzuschließen.

Daraus abgeleitet gibt es zwischen dem LWV Hessen und jedem Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen eine bilaterale Zielvereinbarung.

Darüber hinaus werden mit dem Hessischen Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) Anreize geschaffen, damit mehr Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können. Derzeit wird mit Modellen die Implementierung von Inklusions- und Übergangsmanagements in WfbM erprobt, die Menschen mit Behinderungen dabei unterstützen sollen, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu gelangen. Dabei wird eine kontinuierliche Begleitung im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Frage 5 Welche Zuschüsse oder ergänzenden Sozialleistungen erhalten diese Beschäftigten im Durchschnitt, und wie hoch ist das verfügbare Gesamteinkommen?

Die ergänzenden Sozialleistungen für diesen Personenkreis sind in SGB IX geregelt (§ 56 und §§ 64 ff.).

Soweit dieser Personenkreis zusätzlich Leistungen nach SGB XII erhält, kommt dafür das 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) in Frage, da in der Regel eine dauerhafte Erwerbsminderung besteht.

Beschäftigte in der WfbM haben ggf. Anspruch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung. Die Höhe der ergänzenden Grundsicherungsleistungen ist dabei abhängig vom erzielten Einkommen. Zudem beziehen viele Menschen, die in einer WfbM tätig sind, eine Erwerbsminderungsrente.

Zum Gesamteinkommen liegen keine Informationen vor.

Frage 6 In welcher Höhe entstehen dem Land jährliche Kosten für die ergänzenden Sozialleistungen der in Werkstätten Beschäftigten?

Dem Land entstehen Verwaltungskosten, die mit der Bundesauftragsverwaltung im Grundsicherungsbereich einhergehen. Die Höhe der jährlichen staatlichen Kosten für ergänzende Sozialleistungen der Werkstattbeschäftigten insgesamt ist nicht pauschal zu beziffern, da sie sich aus individuellen Faktoren wie der Höhe des Werkstattlohns, dem Bezug von Grundsicherung und dem Bezug von Leistungen wie dem Arbeitsförderungsgeld zusammensetzt.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit dieser Einkommenssituation in Hinblick auf soziale Absicherung und gesellschaftliche Teilhabe?

Der Bund beabsichtigt, die Ergebnisse seiner in Auftrag gegebenen Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen gesetzlich aufzugreifen. Es ist zu erwarten, dass er in Kürze entsprechende Anpassungen des Werkstattentgelts im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens vorlegen wird. Hessen befürwortet dies und setzt sich für eine angemessene Anhebung der Entgelte in WfbM ein.

Frage 8 Welche Angebote und Maßnahmen gibt es, um Menschen mit Behinderungen über das Arbeitsentgelt hinaus an gesellschaftlicher Teilhabe zu unterstützen?

Menschen mit Behinderungen, die im Sinne des SGB IX wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Auch stehen Menschen mit Behinderungen in WfbM begleitende Angebote zur Verfügung. Diese umfassen pädagogische, psychologische und therapeutische Unterstützung, Hilfe bei der persönlichen Entwicklung sowie soziale und kulturelle Freizeitangebote, um die Persönlichkeitsentwicklung und Erhaltung und

Verbesserung der Leistungsfähigkeit zu fördern. Um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und somit die gesellschaftliche Teilhabe zu fördern, unterstützt die Landesregierung mit Hilfe des Perspektivprogramms HePAS die Implementierung eines Inklusions- und Übergangsmanagements in den hessischen WfbM im Rahmen einer Projektförderung.

Frage 9 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, innerhalb des bestehenden Rahmens (Land, Bund, Sozialgesetzgebung) eine stärkere Anerkennung der Arbeitsleistung zu erreichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. Es erfordert eine bundesgesetzliche Änderung, um die Entgelte angemessen erhöhen zu können. Es ist richtig, dass die Arbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Deutschland aktiv in diesen Prozess eingebunden werden. Die Landesregierung verfolgt daneben das Ziel, den Menschen, die eine Beschäftigung außerhalb der WfbM wünschen, durch unterstützende Angebote den Übergang zu erleichtern. Hierfür wird derzeit in WfbM ein Inklusions- und Übergangsmanagement erprobt.

Wiesbaden, den 16. September 2025



Heike Hofmann
Staatsministerin